

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 7

Basel, 18. Februar

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile. Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gerfsch**, Bern.

Inhalt: Schiesspflicht und Schiesskontrolle. — Ausserdienstliche Betätigung von Infanterieoffizieren. — Hollands Befestigungssystem und die Vlissinger Frage. — Eidgenossenschaft: Beförderungen. Ernennungen. — Ausland: Stärkevergleiche der Flotten der verschiedenen Grossmächte der Welt.

Schiesspflicht und Schiesskontrolle.

Wer soll die Eintragungen machen ins Dienstbüchlein? *Soll und kann und darf man dies den Schützengesellschaften überlassen?*

Von maßgebender Stelle wird uns diese Frage vorgelegt? Um sie richtig beantworten zu können, müssen wir die wichtigsten Aktenstücke des freiwilligen Schiesswesens auf ihren Charakter prüfen und vergleichen.

Das erste und wichtigste Stück ist das Standblatt. Es ist *Originalstück*. Kein Wunder, daß man verlangt, daß es mit aller Sorgfalt geführt werde. Der Kopf trägt den Namen der verantwortlichen Schützengesellschaft, aber nicht genug damit, es müssen noch die Standblattführer für jede einzelne Uebung unterzeichnen und zuletzt ein Vorstandsmitglied für das Ganze. In Anbetracht der Wichtigkeit des Dokumentes würden wir uns nicht wundern, wenn auch der Schütze noch unterzeichnen müßte, eine Maßregel, die bei allen Sektionswettkämpfen angewandt wird und sich ganz und gar bewährt haben dürfte. Und schließlich ist verwunderlich, daß man die Führung dieses allerwichtigsten Aktenstückes überhaupt den Schützengesellschaften überläßt. Ja, warum tut man's? Weil man muß. Wenn wir das freiwillige Schiesswesen wollen — und es kann sich ja darum nicht handeln, und mit der neuen Militärorganisation ist ihm noch mehr Bedeutung zugekommen als vorher — so müssen wir den Schützengesellschaften auch die Führung der Standblätter überlassen. Es ist dies ganz und gar ein Vertrauensakt, und wir wollen noch einmal besonders darauf hinweisen, um zu zeigen, wie wenig Sinn es hat, in weniger wichtigen Aktenstücken dann ängstlich und vorsichtig sein zu wollen. Wie stehts nun mit den übrigen? Es sind alles nur Kopien. Davon ist besonders eins wichtig, und das ist der Schießbericht. Der ist auch ganz und gar zuverlässig, weil er eine *amtlich beglaubigte Kopie* ist. Die Schießbüchlein dagegen sind nur *unbeglaubigte Kopien*, und merkwürdigerweise fußen die Kontrollen von Sektionschef und Kreiskommandant ge-

rade auf diesen, statt auf dem beglaubigten Schießbericht. Die Eintragung des „Schiesspflicht erfüllt“ glaubt man den Schützengesellschaften nicht überlassen zu dürfen. Dafür tut es das Kreiskommando und dafür genügt nun ein unbeglaubigter Ausweis. Liegt da nicht ein Widersinn? Gewiß, und deswegen sind wir der Meinung, man *solle* die Eintragung ins Dienstbüchlein den Schützengesellschaften überlassen, denen man ja das Wichtigste anvertraut: die Führung der Standblätter. Man wird mir nun entgegen, man sei mit dem bisherigen Modus nicht schlecht gefahren und die Kontrollen der genannten Beamten hätten sich trotz allem als zuverlässig erwiesen. Ganz richtig, und damit haben die Schützengesellschaften gezeigt, daß sie auch ohne besondere Aufsicht richtig arbeiten können und man ihnen daher füglich auch die Eintragung in die Dienstbüchlein überlassen kann. Nun kommt aber der schwierigste Punkt. Vorne im Dienstbüchlein steht natürlich ausdrücklich: „Eintragungen seitens nicht militärischer Stellen sind untersagt.“ Da muß man nun einen Ausweg suchen. Soll allenfalls ein Mitglied der Schießkommission diese Eintragungen übernehmen, oder soll ein Mitglied des Vorstandes der Schützengesellschaft noch besonders als „militärische Stelle“ erklärt werden? Da ersteres wieder Umständlichkeiten mit sich bringt, sollte man davon absehen. Wer soll nun aber „militärische Stelle“ sein, der Präsident, der Sekretär oder der Schützenmeister? Uns scheint das eine müßige Frage zu sein? Ist denn nicht der Vorstand in seiner Gesamtheit eine militärische Stelle, d. h. soweit dies die militärischen Schießübungen betrifft? Dafür haben wir folgende Tatsachen als Beweise: 1. Die Statuten des Vereins müssen von der kantonalen Militärdirektion genehmigt sein; 2. die Mitglieder stehen während der Erfüllung der Schiesspflicht unter militärischem Strafgesetz; 3. für Unfall ist jedes Mitglied militärisch versichert. Damit ist genügend dargetan, daß die Schützengesellschaft eine mehr militärische als freiwillige Institution ist, und als Beweis könnte höchstens noch fehlen, daß auch die Vorstandswahlen der Bestätigung durch eine militärische Behörde be-